

Neuaufstellung der Förderung nach § 23 SGB VIII in Kindertagespflege ab 01.01.2020
 (mit Qualifizierungszuschlag nach Artikel 20 BayKiBiG bzw. 20a BayKiBiG)

Staffelung nach Qualifizierung Stundensatz pro Kind und Stunde	Zertifikat Bundesverband der Kindertagespflege	Pädagog. Berufsausbildung + Zertifikat Bundesverband (1) oder Fachakademischer Abschluss (2)	Zertifikat II vom Bundesverband nach berufsbegleitender Qualifizierung nach QHB (140+) ***	Einrichtung-ähnliche Großtagespflege Förderung Artikel 20a BayKiBiG (9)
Förderleistung (3)	4,13* €	4,13 €	4,13 €	4,13 €
Steuerfreie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen pro Kind und Stunde für die Förderleistung				
Zuschuss AV (9,3%) (4)	0,38 €	0,38 €	0,38 €	0,38 €
Zuschuss KV (7,3 %) (5)	0,30** €	0,30** €	0,30** €	0,30** €
Zuschuss Pflegeversicherung (1,53 %) (5)	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,06 €
Freiw. Zuschuss Krankentagegeldversicherung (6)	0,05 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand				
Zuschuss Sachaufwand (7)	1,73 €	1,73 €	1,73 €	1,73 €
Leistung nach dem BayKiBiG				
Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG (mind. 20 % der Förderleistung) (8)	0,86 €	0,96 €	1,11 €	statt dessen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG (9)
Stundensatz	7,51 €	7,61 €	7,76 €	6,65 €
Mietkostenzuschuss GTP (10)	0,43 €	0,43 €	0,43€	0,43€

*Differenzbetrag zur derzeit aktuellen Förderleistung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 0,36 Cent errechnet sich analog der Tarifsteigerungen bis zum Jahr 2020.

** Differenzbetrag Zuschuss AV und KV zur derzeit aktuellen Fördertabelle aus dem Jahr 2013. Bisher werden auch Sozialversicherungsbeiträge nach dem BayKiBiG anteilig gefördert.

*** Die Förderleistung wird erst ab 2021 vollumfänglich geleistet, da die dafür notwendige Qualifizierung nach dem Kurikulum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) erst ab 2020 umgesetzt wird. In 2020 wird sie an max. 50 Tagesbetreuungspersonen ausgezahlt werden.

Randzeitenregelung: Täglich von 6.00 - 8.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 € pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Nachtzeiten werden hälftig von 22.00 bis 6.00 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Tagesbetreuungspersonen wird bei Nachweis im vollen Umfang übernommen.

Erläuterungen zur Tabelle:

(1) Pädagogische Berufsausbildung, z. B. Kinderpfleger*in, Ergänzungskräfte und pädagogische Fachkräfte nach Kita Berufeliste für die Zielgruppe 0 - 3 Jahre.

(2) Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich, z.B. Erzieher*in oder Kindheitspädagog*in, Zertifikat Fachkraft in Kindertageseinrichtung (in Bayern erworben)

(3) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung; dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(4) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII)

(5) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 8,83 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII)
Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

Achtung: Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Die zusätzlichen Einnahmen nach Art. 20 bzw. Art. 20 a BayKiBiG, die ggf. den Beitragssatz für die Versicherung erhöhen, oder Einkommen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

6) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(7) Erstattung angemessener Kosten, die der Tagesbetreuungspersonen für den Sachaufwand entstehen (§23 Abs. 2, Nr.1 SGB VIII); Angemessenheit orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale von derzeit 300 € für eine wöchentliche 40 Stundenbetreuung pro Kind.

(8) Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG beträgt mind. 20 % der Anerkennung der Förderleistung bei 100 Unterrichtseinheiten (UE) (AVBayKiBiG § 18 Nr. 1). - Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

(9) Art. 20a BayKiBiG „Einrichtungssähnliche Großtagespflege“: Liegen die Fördervoraussetzungen vor, kann der Träger der Großtagespflege diese Leistung zusätzlich beantragen. Aufgrund dieser zusätzlichen Förderung entfällt der Qualifizierungszuschlag. Statt dessen wird der staatliche Anteil der kindbezogenen Förderung i. S. d. BayKiBiG und zusätzlich ein kommunaler Förderanteil in der gleichen Höhe an den Träger der Großtagespflege ausbezahlt. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

(10) Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege
Bei Vorlage des Mietvertrages 0,43 € pro Kind und Betreuungsstunde, höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten der Kaltmiete (Mietkosten exklusive sämtlicher Nebenkosten); Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.